

**Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen
Weihnachtsmarkt
(Weihnachtsmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 30.06.2026 folgende Satzung über die Ordnung und Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Korb betreibt einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Benutzer des Weihnachtsmarktes.
- 2) Die Benutzer unterliegen den Vorschriften dieser Satzung mit dem Betreten des Marktgeländes.
- 3) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standbetreiber, ihr Personal und die Besucher des Weihnachtsmarktes.

§ 3 Tag, Zeit und Ort des Weihnachtsmarktes

- 1) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Seeplatz abgehalten.
- 2) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am Samstag vor dem 2. Advent in der Zeit von 15.00 bis 22.00 Uhr statt.
- 3) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und / oder Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies auf der Homepage der Gemeinde Korb öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4 Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht wird von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung übernommen.
- 2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können

ausgeschlossen werden.

§ 6 Standplätze

- 1) Waren und Leistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- 3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) bei früheren Märkten gegen die jeweils geltende Marktordnung verstoßen wurde;
 - c) bei einem früheren Weihnachtsmarkt in Korb die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - e) die Anmeldefrist abgelaufen ist.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen.

§ 7 Auf- und Abbau

- 1) Die Stände können am Markttag ab 7.30 Uhr aufgebaut werden.
- 2) Der Abbau erfolgt nach Ende des Weihnachtsmarktes.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Stände zugelassen, die weihnachtlich gestaltet sind.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,20 m gemessen ab der Straßenoberfläche haben.

- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Stände, die auf dem Rasen aufgebaut werden, sind von den Marktbesckern mit einem Boden zu unterlegen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung anzubringen.
- 6) Das Anbringen von anderen als in Ziffer 5 genannten Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit dies mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. der Funktion des Vereins/der Organisation in Verbindung steht.
- 7) Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur dann zulässig, wenn es sich um sicherheitsgeprüfte Geräte handelt, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.
- 8) Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.
- 9) Flüssiggasanlagen müssen durch einen Fachbetrieb vor Marktbeginn geprüft werden. Nur geprüfte und zugelassene Flüssiggasanlagen dürfen während des Marktes in Betrieb genommen werden
- 10) Die Nutzung von Heizgeräten mit Gas ist untersagt.
- 11) Offenes Feuer ist nur dann zulässig, wenn es in direktem Zusammenhang mit dem Angebot des jeweiligen Standes steht. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten.
- 12) Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisauszeichnungs-VO, sowie Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht, sowie das Tierschutzgesetz sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten im Marktgebiet und den Zustand seiner Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten (es sei denn, es wurde der Verkauf von einem „mobilen Verkaufsstand“ aus genehmigt).

- b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d. Motorräder, Mopeds, E-Scooter und andere Elektrokleinstfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge zu fahren oder mitzuführen,
 - e. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- 1) Die Markttorte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.
- 3) Am eigenen Stand entstehende Abfälle sind von den Standinhabern selbst zu entsorgen; für Besucher werden Müllbehälter aufgestellt.
- 4) Die Standplätze sind sauber zu verlassen.

§ 11 Haftung

- 1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die durch von ihnen beauftragte oder beschäftigte Personen eintreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 5 bis 10 dieser Weihnachtsmarktsatzung verstößt. Die Höhe der Geldbuße liegt nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei mindestens 5 € und maximal 1.000 €. Bei fahrlässigem Zuwiderhandeln beträgt die Maximalhöhe der Geldbuße 500 €.

III Marktgebühren

§ 13 Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Korber Weihnachtsmarkt werden Teilnahmegebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 14 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist der Marktbeschicker oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

2) Macht der Marktbeschicker von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 15 Gebührenberechnung

Die Standplätze werden auf Antrag mietweise überlassen. Die Berechnung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem jeweiligen Angebot und der Größe des Standplatzes.

§ 16 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Angebot von Speisen und Getränke

a) Vereine/Schulen/Kindergärten/Organisationen/Privatpersonen (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	40,00 € 10,00 €
b) Gewerbetreibende (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	80,00 € 10,00 €

2. Angebot andere Waren (z. B. Kunsthandwerk, Bastelarbeiten, Gutsle, etc.) **ohne** Verkauf von Speisen und Getränken

a) Vereine/Schulen/Kindergärten/Organisationen/Privatpersonen (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	25,00 € 5,00 €
b) Gewerbetreibende (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	50,00 € 5,00 €

3. Stromgebühren sind in der Teilnahmegebühr nicht enthalten. Pro angemeldetem Verbrauch je kW Strom wird zusätzlich ein Betrag von 5,00 € berechnet.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebühren entstehen bei der verbindlichen Anmeldung. Die Anmeldung ist erst nach der

Entrichtung der Gebühren gültig.

- 2) Bewerber, die die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet haben, werden bei der Standplatzvergabe nicht berücksichtigt und können am Markttag nicht teilnehmen.
- 3) Eine Erstattung der Gebühren im Stornierungsfall ist abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € bis maximal zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag möglich. Bei späterer Stornierung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 18 Ausgeschlossene Ansprüche

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z. B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.
- 2) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

§ 19 Schlussvorschriften

- 1) Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Korb (Marktordnung Weihnachtsmarkt) vom 14.09.2010, letztmalig geändert am 16.09.2014, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktgebührensatzung) vom 14.09.2010 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Korb, den 30.06.2026

Ausgefertigt:

Markus Motschenbacher
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.